

Bericht von der Tagung

The normative complex: Legal cultures, validity cultures and normativities

am 9. und 10. April 2014 in Bonn

Das obskure Reich des Normativen

Die normative Dimension der sozialen Welt ist in den letzten Jahren nach einem längeren Schattendasein wieder verstärkt ins Blickfeld seiner sozial- und geisteswissenschaftlichen Beobachter geraten. Ob es um das politische Ordnungsgefüge in der „postnationalen Konstellation“ (Jürgen Habermas) geht, um die Herausforderung universalistischer Projektionen und Leitbilder durch partikuläre Systemrationalitäten oder sich auf kulturelle Besonderheiten berufende Geltungsansprüche oder aber um die Mikrophysik des sozialen Lebens, in der sich konkurrierende Multinormativitäten zu spezifischen Geltungskonstrukten verdichten: Die Herausforderungen, diese Ordnungsprobleme normativ und analytisch in den Griff zu bekommen, sind so vielschichtig, dass sie der kollektiven Anstrengung bedürfen. Deswegen hatte das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ renommierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verschiedener Disziplinen zu seiner internationalen Tagung „Der normative Komplex“ eingeladen, um zusammen „mehr Licht ins finstere Reich des Normativen zu tragen“, wie Werner Gephart, der Direktor des Kollegs, die kognitiven und normativen Erwartungen in seinen Eröffnungsworten formulierte.

Kulturwissenschaftliche Expeditionen ins Reich des Rechts

Die ersten Vorträge demonstrierten die vielfältigen Zugriffsweisen auf rechtskulturelle Problemlagen. Ditlev Tamm (Kopenhagen) widmete sich in seinem Vortrag „Telling legal cultures“ vor allem dem Erzählen des Rechts, eine Aufgabe, die ihn als Rechtshistoriker von Haus aus beschäftigte, die sich aber nicht nur für den Wissenschaftler, sondern auch für die Betroffenen und Gestalter einer Rechtsordnung stelle. So hätten Fachjuristen eine ganz eigene methodologische und begriffliche Rechtskultur, das Recht zu systematisieren, auszulegen und ihm dadurch Bedeutung zu verleihen. Wie konfliktreich die erzählerische Verständigung über das Recht etwa im kolonialen Kontext sein kann, verdeutlichte Tamm am Beispiel Äthiopiens, wo Menschen sich alltäglich im Spannungsfeld von formalem und „traditionalem“ Recht über rechtliche Normen und Verfahren verständigten, aber auch am Fall Indiens, wo die britische Kolonialmacht nach Wegen suchte, der indischen Bevölkerung das oktroyierte Recht zu vermitteln. Tamm schloss mit einem Plädoyer für eine



größere kulturwissenschaftliche Aufgeschlossenheit der rechtshistorischen Zunft. Diese könne sich nicht mehr in reiner Textwissenschaft erschöpfen, da sie ansonsten die symbolische und architektonische Verkörperung von Rechtskultur, wie sie sich etwa in Gerichtsgebäuden ausdrücke, übersehe.

Jan Christoph Suntrup (Bonn) erinnerte anschließend an die Bedeutungsvielfalt des Rechtskultur-Konzeptes. Rechtskultur sei nicht nur ein analytischer Begriff, sondern könne, besonders zu identitätspolitischen Zwecken, auch mit einer normativen Konnotation verwandt werden, um vermeintliche Entwicklungsstufen zu bezeichnen, Grenzen der Zugehörigkeit zu markieren oder auch partikulare Geltungsansprüche in Abweichung von der herrschenden Rechtsordnung zu artikulieren. An der traditionellen rechtssoziologischen Rechtskulturforschung, wie sie von Lawrence Friedman, Erhard Blankenburg und anderen geprägt wurde, kritisierte Suntrup ein reduktionistisches Kulturverständnis, das es versäume, Recht *in toto* als kulturelle Praxis zu begreifen. Das Projekt, „Recht als Kultur“ zu untersuchen, sei hingegen besser gerüstet, den Stellenwert von Symbolen, Organisationsstrukturen, Wissensordnungen und Narrativen für den Sinnzusammenhang einer Rechtsgemeinschaft zu begreifen und das intra- und interkulturelle Konfliktpotential von Rechtskulturen auszuloten. Dabei warnte er jedoch davor, wie auch in einem späteren Vortrag Marie-Claire Foblets, Konflikte prinzipiell zu kulturalisieren und die Auswirkungen politischer Macht und sozioökonomischer Faktoren darüber zu vernachlässigen.

Joachim Savelsberg (Minneapolis/Bonn) spürte in seinem Vortrag der Normativität des Erinnerns nach. Schon bei Durkheim lasse sich nachlesen, wie Erinnerung durch eine



bestimmte Re-Präsentation der Welt normativ konstituiert sei. Zugleich zeige der Blick auf verschiedene erinnerungskulturelle Schauplätze, wie politisch-strategische und moralische Normen eine bestimmte Form des Erinnerns prägten. Wie Savelsberg verdeutlichte, kann die Steuerung von Erinnerung einer progressiven Menschenrechtspolitik dienen, während sie in anderen

Fällen, wie die Propaganda Slobodan Miloševićs vor Augen führte, die Beschwörung jahrhundertealter ethnischer Kämpfe zum Ziel hat. Das Recht lässt diese Entwicklungen nicht unberührt: Zum einen dienen Gerichtsverhandlungen, insbesondere die zunehmenden internationalen Straf-Tribunale, selbst einer Form der Vergangenheitsbewältigung mit erinnerungskulturellen Konsequenzen, zum anderen stellt sich das herausbildende „Humanity’s Law“ (Ruti Teitel) als umkämpftes Feld dar, in dem verschiedene Akteure mit politischen Interessen um die Interpretationshoheit konkurrieren und Erinnerungen und Geschichtsversionen für eigene Zwecke instrumentalisieren.

Die dynamischen Aneignungs- und Vermittlungsprozesse, die der zunehmende migrationsinduzierte Kontakt verschiedener kultureller Gruppen mit sich bringt, illustrierte Pamela Feldman-Savelsberg (Northfield/Bonn) am Beispiel kamerunischer Einwanderer in Berlin. Sie gab einen tiefen Einblick in den pragmatischen Umgang mit den fremden Rechtsnormen und -autoritäten, aber auch in die narrativen und diskursiven Selbstverständigungsprozesse der Migranten-Gemeinschaft, die eine besondere Art des Rechtsbewusstseins mit sich brächten.

Umkämpfte Geltungskulturen

In einer Welt der „Multi-Normativität“, die Klaus Günther in seinem Beitrag beleuchtete, kann die Geltung des Rechts angesichts konkurrierender normativer Ordnungsentwürfe (Moral, Religion, Sitte und Ästhetik) nicht einfach vorausgesetzt werden. Zugleich erschöpft sich die Geltung des Rechts nicht im institutionell zugesicherten Privileg des letzten, autoritativ entscheidenden Worts, sondern sie beruht auf darüber hinausgehenden kulturellen Prozessen des In-Geltung-Setzens. Dies war Grund genug für Werner Gephart, das von ihm entwickelte Konzept der „Geltungskultur“ zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen, ein Begriff, mit dem er den „ethischen und ästhetischen Stil“ zu beschreiben sucht, der den



„Sollenscharakter“ einer normativen Erwartung herleitet, begründet und expliziert. Ziel der empirischen Forschung müsse es folglich sein, die „normative Kraft“ spezifischer Geltungskulturen zu bestimmen, also nach ihren Semantiken und Narrativen sowie ihren symbolischen und rituellen Formen und Ordnungsgarantien zu fragen. In seinem Eröffnungsvortrag hatte Gephart anlässlich des sich bald zum hundertsten Mal jährenden Beginns des Ersten Weltkriegs eine „Geltungskultur des Ausnahme-

zustands“ skizziert, die mit pathetischem Bezug auf die Ausnahme die etablierten normativen Ordnungen suspendiere. Die subversiven Auswirkungen dieses außeralltäglichen Zustands lasse sich bei der souveränen Unterlaufung juristischer Prozeduren genauso beobachten wie bei der repressiv angeordneten und durch Zensoren und Kommissare überwachten Proklamierung neuer Moral-, Kunst- und Modevorschriften, welche die Bevölkerung einer besonderen Form des Disziplinarregimes unterwürfen.

Als weitere Idealtypen schlug Gephart die Konzeption einer säkularen im Unterschied zu einer religiösen Geltungskultur vor. Während erstere ihre normative Kraft im Bezug auf profane Texte und innerweltliche Akteure unter Berufung auf die Kontingenz von

Normativität schöpfe, fielen in letzterer mit ihrem Verweis auf sakrale Texte und „charismatische Normschöpfer“ Religionsgemeinschaft und Rechtsgemeinschaft tendenziell zusammen. Zudem neige eine religiöse Geltungskultur dazu, weite Teile des Reichs des Normativen auf Basis religiöser Normen zu regulieren und somit ihrer Differenzierung entgegenzuwirken. Diesen Typisierungsvorschlag griff Irene Schneider (Göttingen/Bonn) auf, um zu untersuchen, ob es sich bei der islamischen Rechtskultur um eine solch religiöse Geltungskultur handele. Schneider, die spontan für die erkrankte Mitorganisatorin der Tagung Raja Sakrani eingesprungen war, verzichtete dabei aus guten Gründen auf eine Bestimmung „der“ islamischen Rechtskultur. Diese ist angesichts der vielfältigen politischen und rechtlichen Ausprägungen in den Regionen der islamischen Welt kaum als Einheit anzusehen. Stattdessen untersuchte Schneider am Beispiel Irans, welchen Hindernissen die Diffusion internationaler Normen bei ihrer



Umsetzung in nationales Rechts begegnet. Iran gehört zu den wenigen Ländern, die die internationale CEDAW-Konvention über die Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen aus dem Jahre 1979 nicht ratifiziert haben. Wie Schneider argumentierte, sei es aber zu einfach, diese Ablehnung auf eine islamische Grundlegung des Rechts zurückzuführen. Vielmehr zeigte sie anhand einer Analyse von vorgebrachten Argumenten über die Konvention, dass die Interpretationen des Islam in diesem Zusammenhang äußerst divers und Bestandteil von vehementen Deutungskämpfen seien. Während die eine Seite, etwa die Professorin Fariba ‘Alāsvand, das okzidentale Gleichheitsverständnis als inkompatibel mit islamischen Normen ablehne, argumentiere die andere Seite, wie sie in der Position der Juristin Shahīndokht Mawlāverdī zum Ausdruck komme, für die Vereinbarkeit letzterer mit den Bestimmungen der Menschen- und Bürgerrechte – ein Streit, der sich vor allem um das adäquate Verständnis von Gleichheit drehe, das in rechtlicher, aber auch in biologischer Weise verstanden werden kann. Schneider zog daraus den Schluss, dass im untersuchten Fall die Rede von einer religiösen Geltungskultur nicht fehl am Platz sei, dass die Grundnorm der Religion aber noch keine bestimmte politische Position präformiere und sich im Rahmen der Geltungskultur viele profane, nämlich biologistische und technische Argumente wiederfänden, die von beiden Seiten bemüht würden. Welche Argumentation sich dann schließlich politisch und juristisch durchsetzt, ist freilich, wie Werner Gephart anmerkte, von institutioneller und interpretatorischer Macht abhängig.

Daniel Witte (Bonn) knüpfte in seinem Beitrag an diese Diskussion an, indem er anhand der Feldtheorie Pierre Bourdieus demonstrierte, wie soziale Kämpfe den Zuschnitt spezifischer Geltungskulturen, also die Hierarchisierung, Differenzierung oder aber Entdifferenzierung von Normenordnungen bestimmen. Anders als manche klassischen Differenzierungstheorien gehe

die Konzeption sozialer Felder nicht von der schlichten Gegebenheit einer bestimmten Anzahl von Funktionssystemen aus, sondern sehe diese als kontingent und dynamisch an. Die Struktur und Relation von Feldern erfolge im Feld der Macht, und gerade in der idealtypisch betrachteten religiösen Geltungskultur der islamischen Welt seien die Grenzen von Recht und Religion häufig Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen, wie Witte am Beispiel der jüngsten ägyptischen Verfassungsentwürfe illustrierte, wo die Grundlegung des Rechts und die Kreation autoritativer Interpretationsinstanzen auf dem Spiel stand.

Über die Genese und Explikation normativer Geltung: die Macht von Narrativen und Institutionen

Andere Beiträge der Tagung wandten sich besonders der aufgeworfenen Frage nach der konkreten Geltung von Normen, insbesondere nach der Geltung des Rechts zu. Sowohl Andreas Thier (Zürich) als auch Hans Vorländer (Dresden) beleuchteten dabei die normative



Andreas Thier

Kraft von Narrativen. Wie Thier betonte, seien viele erzählerische Elemente schon innerhalb des Rechtsprozesses anzutreffen, wie unterschiedliche *courtroom narratives* der Streitparteien und des Richters belegten. Aus kulturwissenschaftlicher Perspektive sind aber vor allem die dem Recht zugrundeliegenden „Geltungsgeschichten“, ein von Vorländer geprägter Begriff, von Interesse. Das Recht ist zwar allein aufgrund seiner ordentlichen Setzung und der institutionellen Deckung

durch einen Zwangsapparat im Hintergrund gültig, „diese Geltung muss dann aber in kulturellen Verständigungspraktiken expliziert werden“, so Thier. Geltung kann dadurch abgesichert, aber auch in Frage gestellt werden. Und so zeigten Vorländer und Thier eine ganze Reihe von Rechtfertigungsnarrativen auf, die von Ursprungsmythen, transzendentalen Absicherungsversuchen im Bezug auf Gott, Geschichte und Vernunft bis hin zu stärker lokal-kulturell gebundenen Erzählungen reichten. Besonderes Augenmerk legte Vorländer dabei auf verschiedene Verfassungskulturen und die verschiedenen Optionen der Verfassungsinterpretation (vor allem von Gerichten), dem Recht durch Strategien der Historisierung, den zeitgemäßen Verfassungswandel betonend, und der Dehistorisierung, an einen transhistorischen oder ursprünglichen Sinn appellierend, Geltung zu verschaffen. Inwiefern die Medialität von Narrativen, also etwa ihre Überlieferung in einer materialen heiligen Schrift, zu ihrer Geltungskraft beiträgt, konnte von Thier nur noch als Frage aufgeworfen werden – ein Aspekt, der über die Tagung hinaus der weiteren Reflexion bedürfte.

Petar Bojanić (Belgrad/Rijeka) räumte in seinen philosophischen Gedanken zur „deontischen Macht“ von Institutionen der Medialität den ihr gebührenden Platz ein, indem er im Anschluss an Maurizio Ferraris (Turin), derzeit Fellow am Käte Hamburger Kolleg „Recht als



Kultur“, in der „Dokumentalität“, also ihrer medialen Beglaubigung, einen wichtigen Bestandsfaktor von Institutionen ausmachte. Doch was setzt die Normen innerhalb einer Institution in Geltung? Hier verwies Bojanić auf die Ausführungen des finnischen Philosophen Raimo Tuomela, der die soziale Geltung von Normen an den wechselseitigen Glauben der Menschen knüpft, dass

andere sich ebenfalls an die Norm gebunden fühlen – eine Version der kollektiven Intentionalität, die offensichtliche Parallelen zu soziologischen Theorien der Erwartungsbildung, etwa zu Max Webers Konzeption des Geltungsglaubens aufweist. Die Theorie sozialer Institutionen von John Searle, auf den der Begriff der *deontic power* zurückgeht, überzog er hingegen mit viel Kritik, die sich auf Searles Rationalitätskonzeption, seine Unterschätzung des Zwangspotentials von Institutionen und der Rolle des Staates sowie viele weitere Details bezog.

Das Faktum des Pluralismus und seine normative Ordnung: shared normativity, Selbstkonstituierung und Protest

Dass der normative Komplex nicht nur aus rechtlichen oder religiösen Normen, sondern zum Beispiel auch aus Gewohnheiten und Manieren besteht, betonte Marta Bucholc, die inspiriert von den Reflexionen Norbert Elias' einige lebensweltliche Fälle der sozialen Konstruktion von Normativität vor Augen führte. Die genauen Differenzierungen und Hierarchien der „Multi-Normativität“ analytisch zu beobachten, ist seit jeher eine Schwierigkeit für die empirischen Sozialwissenschaften und die Rechtstheorie. Die Rechtspluralismusdebatte dreht sich seit Jahrzehnten, so wies Klaus Günther (Frankfurt) auf, um die Abgrenzung des Rechts von anderen Normen: Sind die Normsysteme substaatlicher Gruppen als Recht anzusehen? Handelt es sich bei den im transnationalen Raum entstehenden Formen der Selbstregulierung, wie etwa der *lex mercatoria*, um bloße Konventionen, klassisches Recht oder ein noch näher zu bestimmendes *soft law*? In jedem Fall lässt sich nicht nur im nationalen



Maßstab ein dichtes Gefüge konkurrierender Normativitäten ausmachen. Da sich die Individuen, wie Günther im Anschluss an Paul Schiff Berman feststellte, nicht nur einer bestimmten nationalen Gemeinschaft, sondern vielen weiteren, nämlich ethnischen, religiösen, epistemischen und territorialen Gemeinschaften verbunden fühlen, stellt sich die Ordnungsfrage aus empirischer und normativer Sicht mit großer Dringlichkeit. „Gibt es unter globalen Bedingungen einen neuen Geltungsraum?“, war die Frage, die Otto Kallscheuer (Sassari/New York) aufwarf, der seinen Blick auf kollidierende Ordnungsversuche durch Deliberationsprozesse, die Dynamik der Marktregulierung und verschiedene Missionierungsbestrebungen richtete. Klaus Günther versuchte derweil genauer auszuloten, ob trotz des konstatierten tiefgreifenden normativen Pluralismus noch an der Vision einer diese Konfliktlinien überbrückenden *shared normativity* festgehalten werden könne. Damit machte er sich auf die Suche nach einem Lösungsweg jenseits „objektivistischer“ Ordnungsversuche mit Berufung auf Gott, Souveränität oder einen moralischen Universalismus, aber auch jenseits einer struktur- und bindungslosen „occasionellen Welt“ (Carl Schmitt), einen Weg, den Günther schließlich durchaus habermasianisch orientiert in den normativen Implikationen einer Kommunikationsgemeinschaft verortete.

Damit richtete er sich auch gegen die radikale Fragmentierungsdiagnose seines Frankfurter Kollegen Gunther Teubner, die auch eine solch abgerüstete Form des Universalismus nicht



mehr als realistische Option erwägen kann. Teubner stellte einige verfassungstheoretische Grundannahmen auf subversive Weise in Frage, als er seine Lesart des gesellschaftlichen Konstitutionalismus in der Globalisierung präsentierte. Ein Fehler sei es, den Blick

nur auf politische Verfassungen zu richten, ein anderer, Konstitutionen auf ihre Ordnungs- und Grundlegungsfunktion zu reduzieren. Stattdessen seien nicht nur in der Politik, sondern auch in den anderen Sozialsystemen Prozesse der Konstitutionalisierung zu beobachten, ein Vorgang, den Teubner nicht nur als ordnungsstiftend, sondern als „Paradoxie-Management“ beschrieb. In systemtheoretischer Sicht gründen sich die Funktionssysteme auf selbstreferentielle Weise. Durch Konstitutionalisierungsprozesse, also den Bezug auf das Recht, ließen sich diese normativ bedeutsamen Selbstreferenzparadoxien externalisieren. In den jeweiligen Sozialsystemen, etwa Wirtschaft und Wissenschaft, entstände heute eine neue Form des „Naturrechts“, also eine Vielzahl von sozialen Normen und Prozeduren, die durch das Recht (durch dessen Eigenrationalität notwendig auf verkennende Weise) anerkannt werde, was wiederum Auswirkung auf die Identitätsbildung der Systeme habe:

„Das ‚Selbst‘ der Sozialsysteme wird dann heteronom über Rechtsnormen definiert und kann sich im Anschluss daran autonom definieren.“ Die Konsequenzen dieser Konzeption sind gravierend, da sie den oft vorausgesetzten verfassungstheoretischen Primat des Politischen ebenso in Frage stellt wie den Gedanken einer zentralen rechtsstaatlichen Generierung von Recht. An deren Stelle tritt dann die nachträglich als Recht anerkannte Produktion von Normativität in den Sozialsystemen, wobei Teubner durchaus auch die zunehmende Macht von Protestbewegungen in den Blick nahm, dessen *colère publique* sich nicht mehr allen gegen politische, sondern vermehrt gegen wirtschaftliche Akteure richtet.

Die Relevanz des Protestes kam auch im Vortrag Youssef Dennaouis (Bonn) zur Sprache, der sich mit den kulturellen Grundlagen der Produktion rechtlicher Normen befasste. Er betonte die Bedeutung der „kulturellen Idee der Nation“ im 19. Jahrhundert, die sowohl nach innen, zur politischen Integration eines Kollektivs, als auch nach außen im Zuge der „zivilisierenden“ Kolonialisierung durch Recht große Wirkkraft entfaltet hatte. Wie Dennaoui im Anschluss an Saskia Sassen und Gunther Teubner argumentierte, sei die Globalisierung des Rechts auf die Organisationslogiken der Nationalstaaten und die Funktionsweisen ihrer Systeme zurückzuführen. Allerdings warnte er davor, den Blick nur auf die internen Prozesse der rechtlichen Systembildung zu richten, da globale Rechtsnormen auch lokal, in spezifischen kulturellen Kontexten, angeeignet würden und dabei, etwa durch Protestbewegungen, politisiert werden könnten, woraus wieder neue normative Erwartungen hervorgingen.



Paul Schiff Berman (Washington, DC) knüpfte an die Überlegungen zum Pluralismus der Normativitätsordnungen an, indem er sich für ein normatives Modell des Rechtspluralismus stark machte, also nach pluralistischen Lösungen für Normkollisionen suchte. Weder die unilaterale Entscheidungsgewalt auf Basis eines „souveränen Territorialismus“ noch eine Universalisierung des Rechts biete eine überzeugende Perspektive, mit der Hybridität des Rechtes umzugehen, sondern

allein ein pragmatischer Umgang mit anderen Rechtspraktiken. Gute Ansätze sah Berman etwa in hybriden Gerichtshöfen auf internationaler Ebene, der Einrichtung heterogen besetzter Geschworenengremien in den USA oder auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der den nationalen Jurisdiktionen einen Beurteilungsspielraum bei der Grundrechtskonkretisierung einräumt. Dass dieses normative Modell des rechtlichen Pluralismus nicht so weit gehen könne, blind alle fremden Praktiken zu



tolerieren, sondern bisweilen aus guten normativen Gründen zu „jurispathischen“ (Robert Cover), anderes Recht nicht anerkennenden Entscheidungen greifen müsse, betonte Berman gleichwohl.

Marie-Claire Foblets' (Halle/Leuven) Überlegungen zur europäischen Rechtsvielfalt gingen in eine ähnliche Richtung. Der durch Migration und andere Faktoren bedingten Gefahr kultureller Kollisionen könne nicht mehr durch das Modell eines republikanischen, differenzblinden Universalismus begegnet werden: „Don't go the French way!“ Um eine



Paralleljustiz „im Schatten des Staates“ zu verhindern, müsse das staatliche Recht mehr Spielräume für alternative Praktiken und Konfliktlösungen zugestehen, ohne jedoch Grundrechte zu verletzen oder mit zweierlei Maß zu messen – ein schwieriger Spagat. So stand, angesichts der virulenten rechtspolitischen Probleme der Gegenwart, am Ende der facettenreichen Vorträge und anregenden Diskussionen der Tagung nicht nur der kollektive

Lernfortschritt durch einen substantiellen Gedankenaustausch, sondern auch ein Eindruck der Dringlichkeit, über die Herausforderungen des normativen Komplexes weiter am lebenden Objekt zu forschen.

Bonn, 17. April 2014

Text: Jan Christoph Suntrup

Bilder: Pascal Kohse